



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0643
	Verantwortlich:	Dez. 1
Regionalverband Mittlerer Oberrhein Wahl der vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe zu bestellenden Mitglieder der Verbandsversammlung		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	23.07.2019	2	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat lässt die eingereichten Wahlvorschläge (A - G) zu und wählt 24 Mitglieder der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie deren Stellvertreter (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 3).

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	X	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja	abgestimmt mit

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein endet mit Ablauf des Monats August 2019.

Die neue Verbandsversammlung wird 80 Mitglieder umfassen. Davon haben

der Stadtkreis Baden-Baden	4
der Stadtkreis Karlsruhe	24
der Landkreis Karlsruhe	34
der Landkreis Rastatt	18

Mitglieder zu bestellen. Grundlage hierfür ist die vom Statistischen Landesamt bekannt gegebene Einwohnerzahl von 1.041.288 zum 30. Juni 2018.

Wählbar in die Verbandsversammlung ist jede Person, die am Wahltag die Wählbarkeit in den Landtag besitzt, seit mindestens drei Monaten in der Region wohnt und dort ihren Hauptwohnsitz hat. Landräte von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister und Beigeordnete von Gemeinden in der Region sind auch dann wählbar, wenn sie nicht in der Region wohnen. Die Anknüpfung an die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Landtag bedeutet, dass wählbar ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit aus den in § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Landtagswahlgesetzes genannten Gründen ausgeschlossen ist. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte des Regionalverbandes und
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist in §§ 35 und 36 Landesplanungsgesetz geregelt. Hiernach werden die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung vom Gemeinderat einschließlich des Oberbürgermeisters gewählt. Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Dabei hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die er nur auf einen der eingereichten und vom Gemeinderat zugelassenen Wahlvorschläge abgeben kann. Jeder Wahlvorschlag kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sitze von ausscheidenden Mitgliedern durch das Nachrücken von Ersatzleuten besetzt werden können. Die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie das Kumulieren und Panaschieren sind unzulässig. Wahlberechtigte Bewerber sind von der Teilnahme an der Wahl nicht ausgeschlossen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt im Verhältnis der auf den Wahlvorschlag entfallenen Gesamtstimmen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë/Schepers entsprechend den Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates nach dem Kommunalwahlgesetz. Für die einzelnen Bewerber ist dabei die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die Mitglieder ihres Wahlvorschlages.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Gemeinderat zu entscheiden. Er stellt auch das Wahlergebnis fest.

Beschluss:

I. Antrag an den Gemeinderat | Ausschuss

1. Der Gemeinderat lässt die eingereichten Wahlvorschläge A - G (vgl. Anlage A bis G) zu.
2. Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage der von ihm zugelassenen Wahlvorschläge folgende 24 Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (a) und stellt dieses Wahlergebnis fest. Er stellt ferner fest, dass folgende nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die Mitglieder des Wahlvorschlages sind (b):

a) Mitglieder der Verbandsversammlung

b) Ersatzleute

GRÜNE**CDU****SPD****FDP/FW/Für KA****AfD****Linke****KAL/Die PARTEI**

(Benennung erst nach durchgeführter Wahl möglich)....